



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. Oktober 2011

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008 (Einsprachefrist, § 147 Abs. 3 StG)

Sachverhalt

- A. Da der Rekurrent, X, trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung für die Steuerperiode 2008 eingereicht hatte, wurde er mit Verfügung vom 1. Oktober 2009 für die kantonalen Steuern pro 2008 amtlich eingeschätzt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit E-Mail vom 10. November 2009 Einsprache.

Mit Einschreiben vom 17. November 2009 teilte ihm die Steuerverwaltung mit, dass eine mittels E-Mail erhobene Einsprache nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Sie räumte ihm zur Behebung dieses Formmangels Frist bis zum 1. Dezember 2009 ein. Gleichzeitig wies sie ihn darauf hin, dass seine E-Mail erst nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei, weshalb auch nach Beseitigung des Formmangels infolge Nichteinhalten der Frist nicht auf die Einsprache eingetreten werden könne.

Mit Schreiben vom 23. November 2009 und Kopie per Fax erhob der Rekurrent schriftlich Einsprache und reichte eine ausgefüllte Steuererklärung ein.

Mit Entscheid vom 7. Dezember 2009 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache infolge Fristsäumnis nicht ein.

- C. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 erhob der Rekurrent Rekurs gegen diesen Entscheid.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. Dezember 2009 (persönlich überbracht am 4. Januar 2010) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und seine Steuern gemäss seiner eingereichten Steuererklärung zu veranlagern.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache des Rekurrenten eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 133 N 4 ff.).

 - b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

 - c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Ein-

spracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. Die amtliche Einschätzung vom 1. Oktober 2009 wurde dem Rekurrenten gemäss dem Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post am 1. Oktober 2009 zugestellt. Gegen diese Veranlagung erhob der Rekurrent mit E-Mail vom 10. November 2009 bzw. mit Schreiben vom 23. November 2009 Einsprache. Die Einsprachefrist begann am 2. Oktober 2009 zu laufen und endete am 2. November 2009. Die Einsprache des Rekurrenten wurde offensichtlich zu spät eingereicht und die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht darauf eingetreten.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung infolge Fristsäumnis zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anbetracht des unglücklich formulierten Schreibens der Steuerverwaltung vom 17. November 2009, mit welchem beim Rekurrenten ein falscher Eindruck entstehen konnte, da sie ihm eine Nachfrist gewährte, um die per E-Mail eingereichte Einsprache mit einer Unterschrift versehen erneut einzureichen und somit den Formmangel der fehlenden Unterschrift zu beheben, obwohl bereits die E-Mail nicht innerhalb der Einsprachefrist eingegangen war, wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.